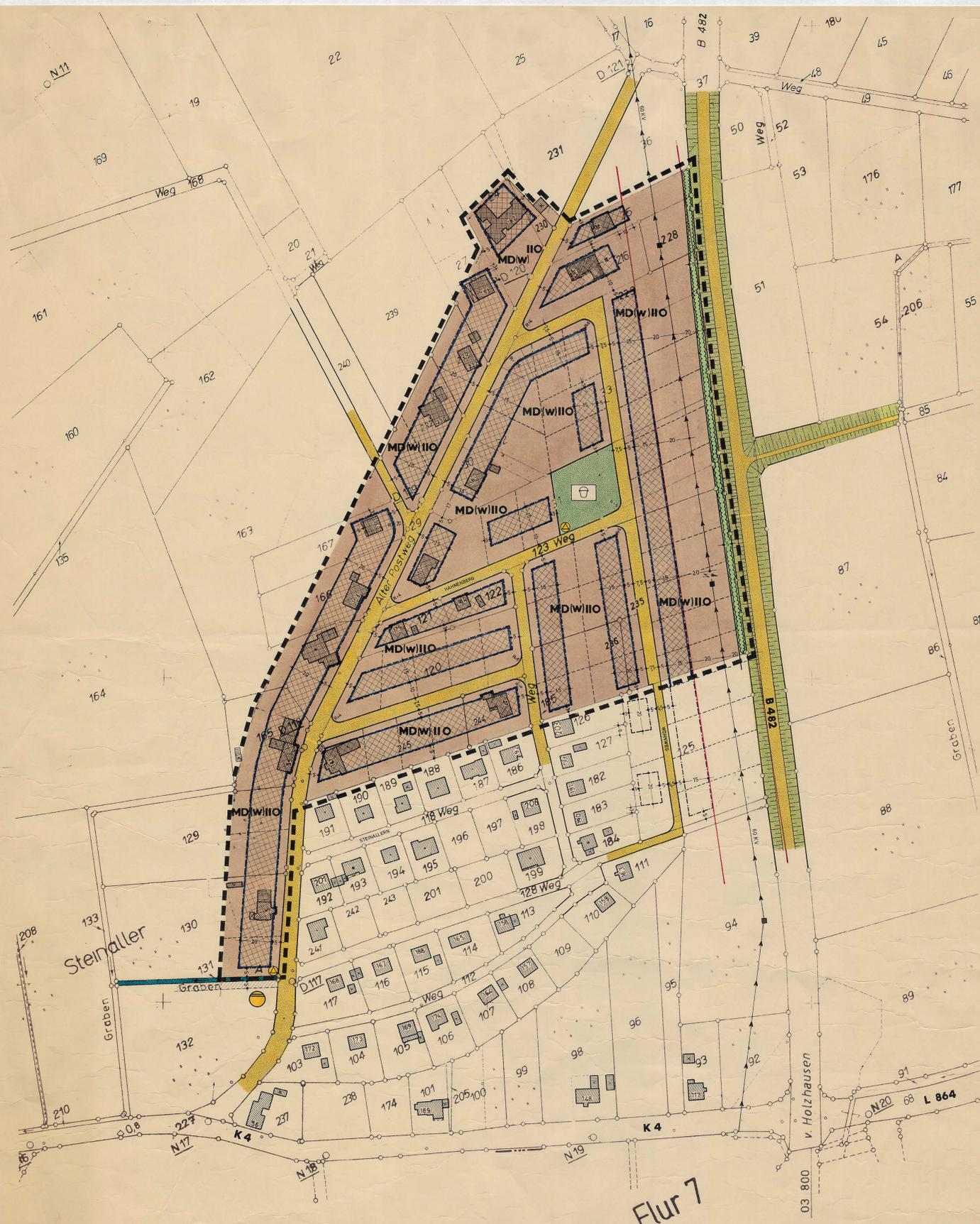




ÜBERSICHT 1:5000



Flur 7

0. DER BEBAUUNGSPLAN HAT FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGE:

0.1 § 2, 24 UND 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 16.08.1974 (BGBl. I S. 2256), BERICHTIGT DURCH: § 3, 397, GEÄNDERT DURCH VEREINBARUNGSNOVELLE VOM 11.07.1974 (BGBl. I S. 2311).

0.2 § 19 DER BAURORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.1970 (GV.N.W. S. 34), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.03.1974 (GV.N.W. S. 122) MIT ERGÄNZENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN IN VERBINDUNG MIT DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES VOM 20.11.1970 (GV.N.W. S. 133), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE DRITTE VERORDNUNG VOM 21.04.1970 (GV.N.W. S. 149) UNTER § 9 UND 9a BAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.06.1974.

0.3 VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.06.1974 (BGBl. I S. 1773) IN VERBINDUNG MIT DEM ERKLÄRUNG DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES VOM 25.07.1974 (MBl. Nr. 75, 98) (GV.N.W. Nr. 28), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ERLEASS VOM 23.10.1977 (MBl. Nr. 5, 1484).

0.4 NEBEN GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO.N.W.) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01.10.1975 (GV.N.W. S. 24).

1.-9. FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „ELMENHORST“

1. DER BEBAUUNGSPLAN SETZT GEMÄSS § 9 (1) BAUG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT ODER TEXT FEST:

11. DAS BAULAND UND FÜR DAS BAULAND 111. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD DORFGEBIET § 1 BAUNVO
MD (W) NUR WOHNE GEMÄSS § 5 (2), 3 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 (4), (5) UND § 9 BAUNVO

1.12 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.121 FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN § 29 (1) BAUNVO UND DIE FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES

1.122 DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSEN IST ALS HÖCHST-GRENZE NACH ZIFFER, Z.B. II FESTGESETZT

1.123 FÜR GRUNDSTÜCKE DIE IN BEBAUUNGSPLAN AUSSCHLIESLICH FÜR GARAGEN FESTGESETZT SIND, KANN EINE AUSNAHME VON DER NACH § 17 (1) BAUNVO HÖCHSTZULÄSSIGEN GESCHOSS-ANZAHL ABGEBEN WERDEN

1.13 BAUWEISE

1.131 OFFENE BAUWEISE

1.14 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

1.141 SIND DURCH

1.142 BAUGRENZEN BEGRENZT

1.143 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

DIE SONSTIGEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ERHALTEN EIN NÄHER ENTSPRECHEND IHRER NUTZUNG NACH NACHFOLGENDEN FESTSETZUNGEN.

1.15 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

1.151 DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR WOHNEBÄUWERKE BETRÄGT MINDESTENS DES PLAN-GEBIETES, FÜR DIE EINE ZWEIFLÜGELIGE-OFFENE-BAUWEISE FESTGESETZT IST 450 qm FÜR EINZELHAUSBEBAUUNG.

AUSNAHMEN KÖNNEN ZULASSEN WERDEN WENN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK DER TEIL EINES DOPPELHAUSES ERRICHTET WERDEN SOLL.

1.17 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

1.171 SOFFEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN FESTGESETZT SIND, DÜRFEN SIE NUR AUF DIESEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN.

1.18 VERSORGNUNGSFLÄCHEN

TRAFIKATIONSPLAN (ca. 2,0 x 4,5 m)

1.19 VERKEHRSPFLÄCHEN

DIE VERKEHRSPFLÄCHEN WERDEN BEGRENZT DURCH DIE:

1.191 BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSPFLÄCHE

1.192 STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE (NÖSCHUNG)

1.193 STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE (NÖSCHUNG)

2. AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

2.10 ALLE GRUNDSTÜCKE SIND LÄNGS DER B 482 LÖSUNGLOS OHNE FÜR UND VON EINGUFÜHRUNGEN

2.11 DIE DÄCHER DER 1.-GESCHOSSIGEN WOHNEBÄUWERKE SIND ALS SATTEL- ODER WALMDACH AUSZUBILDEN, MAX. DACHNEIGUNG 45°

2.12 DIE DÄCHER DER 1.-GESCHOSSIGEN WOHNEBÄUWERKE SIND ALS SATTEL- ODER WALMDACH AUSZUBILDEN, MIT MISCHEUNG DER DACHFORMEN IST NICHT ZULÄSSIG, MAX. SATTEL-DACHNEIGUNG 45°, MAX. WALMDACH-NEIGUNG 45°

2.13 DIE MINDESTDACHNEIGUNG BETRÄGT 25°

2.14 GARAGENBÄUWERKE MIT MEHR ALS EINEM EINSTELL-PLATZ SOWIE ALLE NEBENHÄUSER SOWIE ERFOR-DERLICH ERHALTEN FLACHDÄCHER

2.15 DACHHAUPTBÄUEN SIND IN KEINEM FALLE ZULÄSSIG.

2.16 DREHPEL ÜBER 500 m HÖHE SIND NICHT ZULÄSSIG.

2.17 DIE SOCKELHÖHE DARF MAX. 0,80 m BETRAGEN.

2.18 DIE HAUPTFRIECHUNG DES HAUPTDACHES IST ENT-SPRECHEND EINER STRASSENSEITIGEN BAUGRENZE PARALLEL HIEZU VORZUSCHREIBEN.

2.19 DER NATÜRLICHE GELÄNDEVERLAUF INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE IST AUCH IM BEREICH DER GEBÄUDE BEIZUBEHALTEN, AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRÄBUNGEN FÜR TERRASSEN UND PREISSTREIFEN BIS SOCKELHÖHE SIND ZULÄSSIG.

2.20 STRASSENBEREICH GRUNDSTÜCKE ABSTELLPLÄTZE FÜR ABFALLEHÄLTER SIND IN SOKKARFORM HERZUSTELLEN UND MIT BUSCHWERK ZU UMPFLANZEN.

3. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

3.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

4. GRÜNLÄCHEN

4.1 KINDERSPIELPLATZ GEPLANT

4.2 ALS MENSCHENSCHUTZGRÜNDEN WIRD IN EINEM BEREICH VON 5,00 m ENTLANG DER B 482 EIN PFLANZGEBOT FESTZULETZT, STANDORTGERECHTE GEHÖLZE SIND ZU BEVÖLGERN

4.3 VORHANDENER BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN

5. ORDNUNGSWIRKIGKEITEN

VERSTÖSSE GEGEN DIE GEMÄSS § 103 BAUNVO IM BEBAUUNGSPLAN AUFGE-NOMMENEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN WERDEN GEMÄSS § 101 (1) BAUNVO ALS ORDNUNGSWIRKIGKEITEN BEHANDLT.

6. ERLÄUTERUNGEN UND NACHRICHTLICHE ANGABEN

VORH. BEBAUUNG

FLURSTÜCKSGRENZE

FLURGRENZE

FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT (VORSCHLAG)

B BUNDESSTRASSE

L LANDSTRASSE

K KREISSTRASSE

VORH. ELT. KV-LEITUNG MIT BAUSCHUTZLEISTUNG

VORH. ELT. KV-FREILEITUNGSMAST

GEMEINSCHAFTSKLÄRANLAGE GEPLANT

WASSERLAUF (GRABEN) BÄUMSTREIFEN

10.8 DARSTELLUNGEN AUSSERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES HABEN NUR NACHRICHTLICHEN CHARAKTER.

201 ENTWURF UND ANSICHTEN DES PLANES

ING. (Stapf) *Bergmann*
PLANUNGSTECHNIK *Bertha*
MINDEN, DEN. 05.06.1982

KREIS MINDEN-LÜBBEDE DER OBERKREISDIREKTOR -PLANUNGSAUSSCHUSS
Beckler
BÜRGERMEISTER
KREISVERWALTUNGSRAT
MINDEN, DEN. 03.02.1981

202 DARBSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN.

KREIS MINDEN-LÜBBEDE DER OBERKREISDIREKTOR -VERMESSUNGSAMT -I.A.
Heinert
BÜRGERMEISTER
KREISVERMESSUNGSRAT -I.A.
MINDEN, DEN. 03.02.1981

203 ES WIRD BESCHWENDET DASS DIE FEST-LEGUNG DER STADTBEIHEITEN PLANUNG GEOMETRISCH ENDEUTIG IST.

KREIS MINDEN-LÜBBEDE DER OBERKREISDIREKTOR -VERMESSUNGSAMT -I.A.
Heinert
BÜRGERMEISTER
KREISVERMESSUNGSRAT -I.A.
MINDEN, DEN. 03.02.1981

204 DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDEBAUGESETZES UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN AM 23.3.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

PETERSHAGEN, DEN. 26. JULI 1982
Körner
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR
L.V.

205 DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENT-WURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 10 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 20.11.1970 (GV.N.W. S. 133) AM 24.10.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DETMOLD, DEN. 15. NOV. 1981
AZ: 35.21.11-297/83
STADTBEIHEITEN
STADTDIREKTOR
L.V.

206 DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDEBAUGESETZES UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN AM 23.3.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

PETERSHAGEN, DEN. 26. JULI 1982
Körner
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR
L.V.

207 DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD NIEHMIT GEMÄSS § 103 BAUNVO VOM 27.01.1970 (GV.N.W. S. 34) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.

MINDEN, DEN. 03.02.1981
DER OBERKREISDIREKTOR -I.A.
Heinert
LIT. KREISBAUDIREKTOR
MINDEN, DEN. 03.02.1981

208 DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDEBAUGESETZES, MIT VERFÜ-GUNG VOM 15. NOV. 1980 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN. 15. NOV. 1980
AZ: 35.21.11-297/83
STADTBEIHEITEN
STADTDIREKTOR
L.V.

209 DIESER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG WIRD GEMÄSS § 10 BAUG AB- ZU JEDEMMASS ERNEUERT BEREIFERHALTEN, DIE GENEHMIGUNG IST AM ÖRTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

PETERSHAGEN, DEN. 03.02.1981
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR
L.V.

30. ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG

STADT PETERSHAGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 14
„ELMENHORST“
M.1:1000
AMTLICHE KATASTERUNTERLAGE
GEMAKUNG DÖHREN
FLUR 5

AUSLEGENSBEFUGUNG
4.- AUSFERTIGUNG

GRÖSSE DES PLANGEBIETES ~ 703 HA

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTeht AUS DIESEM PLAN MIT TEXTTEIL UND EINER BEGRÜNDUNG

STADT PETERSHAGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 14
„ELMENHORST“
M.1:1000
AMTLICHE KATASTERUNTERLAGE
GEMAKUNG DÖHREN
FLUR 5

AUSLEGENSBEFUGUNG
4.- AUSFERTIGUNG

GRÖSSE DES PLANGEBIETES ~ 703 HA

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTeht AUS DIESEM PLAN MIT TEXTTEIL UND EINER BEGRÜNDUNG